



Gebührenordnung zu den allgemeinen Mietbedingungen des Studierendenwerk Stuttgart

§ 17

Gebührenordnung (GVO) für studentisches Wohnen beim Studierendenwerk Stuttgart.
Gültig ab 01.01.2015

Die folgenden Gebühren gelten grundsätzlich und übergreifend für alle Wohngebäude, alle Mieter und alle Verträge.

1. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Miete oder sonstiger Forderungen aus dem Mietverhältnis werden mindestens folgende Gebühren fällig:

1. Mahnung	kostenfrei
2. Mahnung	5,00 Euro
3. Mahnung	10,00 Euro
4. Fristlose Kündigung	10,00 Euro zzgl. Verzugszinsen

2. Eine Verwaltungspauschale von 30,00 Euro wird ohne weiteren Nachweis erhoben:

- Wenn durch einen nicht eingehaltenen Termin von Seitens des Mieters eine zusätzlich An- bzw. Abreise eines Mitarbeiters notwendig wird.
- Wiederholte Abmahnungen die aufgrund eines Verstoßes gegen die Hausordnung erteilt werden.
- Ausübung des Sonderkündigungsrechts wegen fehlender Wohnberechtigung bei bereits geschlossenen Verträgen durch den Mieter.
- Verlust eines Briefkasten-/ oder Schreibtischschlüssels.

3. Eine Verwaltungspauschale von 50,00 Euro wird ohne weiteren Nachweis erhoben für:

- Umzüge bzw. die Aufwands- und Verwaltungskosten, die durch den Umzug entstehen.
- Nicht angemeldete bzw. unerlaubte Untervermietung durch den Mieter.
- Extraeinsätze des Sicherheitsdienstes, die durch das Verhalten des/der Mieter oder seiner/ihrer Gäste verursacht worden sind.
- Verlust eines Zimmerschlüssels.

Sollte der Pauschalbetrag nicht ausreichen, um die Kosten der Maßnahmen zu decken. So wird der darüberhinausgehende Betrag dem/den Mieter/Mieterinnen in Rechnung gestellt.

4. Fremdreinigungen

Wird aufgrund mangelhafter Sauberkeit in einer WG oder eines Zimmers, eine Reinigung durch eine Fremdfirma notwendig, werden dem/den Mieter/Mieterinnen ohne besonderen Nachweis folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Reinigung eines Zimmers (nach Auszug)	50,00 Euro
Reinigung der Gemeinschaftsräume pro WG-Bewohner	50,00 Euro
Müllentsorgung pro WG-Bewohner	40,00 Euro

Sollte der Pauschalbetrag nicht ausreichen um die Kosten der Reinigung zu decken. So wird der darüberhinausgehende Betrag dem/den Mieter/Mieterinnen in Rechnung gestellt.